

Informationen zu Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes



Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 1 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Bezuschussung von Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn dadurch die häusliche Pflege ermöglicht bzw. erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird.

Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes sind z. B. Verbreiterungen von Türen, Einbau einer behindertengerechten Dusche oder eines Treppenlifts. Reine Modernisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen, mit denen eine allgemeine standardmäßige Ausstattung der Wohnung erreicht wird, können nicht bezuschusst werden.

Bei beabsichtigten Umbauten in Mietwohnungen sind die mietrechtlichen Fragen in eigener Verantwortung mit dem Vermieter zu klären.

Zuschüsse sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Der medizinische Dienst prüft dann bei einer Begutachtung die Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme.

Die Zuschüsse sind auf 4.000 Euro je Maßnahme begrenzt. Maßnahme bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht jede einzelne Baumaßnahme (wie z. B. Badumbau, Türverbreiterung, Rampe), sondern die Gesamtheit der in einer bestimmten Situation/zu einem bestimmten Zeitpunkt sinnvollen, notwendigen Anpassungen.

Ändert sich die Pflegesituation, kann eine neue Maßnahme erforderlich sein, um den neuen, zusätzlichen Bedarf abzudecken. In einem solchen Fall ist ein erneuter Antrag zu stellen. Der medizinische Dienst prüft dann die Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme und ob sich die Pflegesituation z.B. aufgrund einer weiteren Behinderung oder Ausweitung des Pflegebedarfs geändert hat.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Pflegebedürftigem nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 Euro begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt. Aus den vorgelegten Unterlagen müssen sich die Gesamtkosten der Wohnumfeldverbesserung ergeben und der Teil, der auf den Versicherten der KVB fällt.

In einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit, Wohnberatungsstellen in Anspruch zu nehmen. Anschrift und Öffnungszeiten erfahren Sie bei Ihrer Kommune bzw. im Internet. Die Kosten für eine Beratung durch eine Wohnberatungsstelle können bis zu dem oben genannten Höchstbetrag bezuschusst werden. Voraussetzung ist allerdings, dass ein Antrag auf Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gestellt wurde.

Für eine Beratung zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0561 7813-350 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB